

TEXTFASSUNG

Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Einwohnerbeteiligungssatzung)

(vom 21.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 4 Nr. 17 vom 11.12.2008)

(einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 26.02.2010, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 6 Nr. 2 vom 11.03.2010)

(einschließlich der 2. Änderungssatzung vom 11.02.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien Jahrgang 16 Nr. 3 vom 20.02.2020)

Die Gemeinde Schönwalde-Glien erlässt auf der Grundlage der §§ 3, 13 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38), gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2019 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Einwohnerbeteiligungssatzung):

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 21.11.2008 (Beschluss-Nr. 234/2008 vom 20.11.2008, Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien vom 11. Dezember 2008) und der 1. Änderungssatzung vom 26.02.2010 (Beschluss-Nr. 17/2010 vom 25.02.2010, Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien vom 11.03.2010) und der 2. Änderungssatzung vom 11.02.2020 (Beschluss-Nr. 260/2019 vom 23.01.2020, Amtsblatt für die Gemeinde Schönwalde-Glien vom 20.02.2020) wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien vom 27. Oktober 2008 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder

TEXTFASSUNG

den Hauptverwaltungsbeamten zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall **zu** bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 2a Einwohnerfragestunde der Ortsbeiräte

In den öffentlichen Sitzungen der Ortsbeiräte werden Einwohnerfragestunden durchgeführt. Die Beantwortung von Einwohnerfragen in den Sitzungen der Ortsbeiräte ist nur zulässig, wenn es sich um ortsteilbezogene Angelegenheiten handelt und diese Angelegenheiten der Anhörung des Ortsbeirates bedürfen oder der Entscheidung des Ortsbeirates gemäß § 46 Abs. 1 und 3 BbgKVerf i.V. mit den entsprechenden Regelungen der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde-Glien obliegen. Paragraf 2 gilt entsprechend für Einwohnerfragestunden in den Ortsbeiräten.

§ 3 Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet der Gemeinde Schönwalde-Glien und für die einzelnen Ortsteile Grünefeld, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde-Dorf, Schönwalde-Siedlung und Wansdorf durchgeführt werden.“

(2) Der Hauptverwaltungsbeamte beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes der Gemeinde Schönwalde-Glien oder für den einzelnen Ortsteil, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde Schönwalde-Glien bzw. in einem Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

(3) Die Einwohnerschaft der Gemeinde oder des einzelnen Ortsteils kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Gemeinde- oder Ortsteilangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand der

TEXTFASSUNG

Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner der Gemeinde oder des einzelnen Ortsteils. Der Antrag in Gemeindeangelegenheiten muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner der Gemeinde oder in Ortsteilangelegenheiten von mindestens fünf von Hundert der Einwohner des einzelnen Ortsteils unterschrieben sein.

§ 4 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Schönwalde-Glien (Einwohnerbeteiligungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.